

Präambel

Auf Grund des § 1 Abs. 3 und des § 10 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) i.V.m. § 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) hat der Rat der Gemeinde diesen Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung und den nachstehenden Nebenbestehenden, obenstehenden textlichen Festsetzungen, als Satzung beschlossen.



Planunterlage

Kartengrundlage:

Liegenschaftskarte:

Maßstab: 1:1000

Die Vervielfältigung ist nur für eigene, nicht gewerbliche Zwecke gestattet (§ 13 Abs. 4 des Niedersächsischen Vermessungs- und Katastategesetzes vom 02.07.1985, Nds. GVBl. S. 187; geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 19.09.1989, Nds. GVBl. S. 345). Die Planunterlage entspricht dem Inhalt des Liegenschaftskartes und weist die städtebaulich bedeutsamen baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach (Stand vom 08/2006). Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei. Die Übertragbarkeit der neuen zu bildenden Grenzen in die Örtlichkeit ist einwandfrei möglich.



Planverfasser

Der Entwurf des Bebauungsplans wurde ausgearbeitet von

Gifhorn, den 10.04.2007

Dipl.-Ing. **Waldemar Göltz**
Architekt - Stadtplaner
Magedorfer Ring 2-10
38518 Gifhorn

Inkrafttreten

Der Bebauungsplan / die Erteilung der Genehmigung des Bebauungsplans ist gemäß § 10 Abs. 3 BauGB am 20.04.2007 im Amtsblatt Nr. 5 für den Landkreis Gifhorn bekannt gemacht worden. Der Bebauungsplan ist damit am 30.04.2007 rechtsverbindlich geworden.

Meinersen den 23.06.2007

Gemeindedirektor

Satzungsbeschluss

Der Rat der Gemeinde hat den Bebauungsplan nach Prüfung der Anregungen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in seiner Sitzung am 27.03.2007 als Satzung (§ 10 Abs. 1 BauGB) sowie die Begründung beschlossen.

Meinersen den 16.04.2007

Gemeindedirektor



Planzeichnerklärung

Art der baulichen Nutzung

Allgemeine Wohngebiete (§ 4 BauNVO)

siehe textliche Festsetzung Nr. 1, Nr. 4 und Nr. 5

Maß der baulichen Nutzung

GRZ

0,3

II

Zahl der Vollgeschosse, als Höchstmaß

Bauweise, Baulinien, Baugrenzen

offene Bauweise

ED

nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig

siehe textliche Festsetzung Nr. 4 und Nr. 5

Baugrenze

—

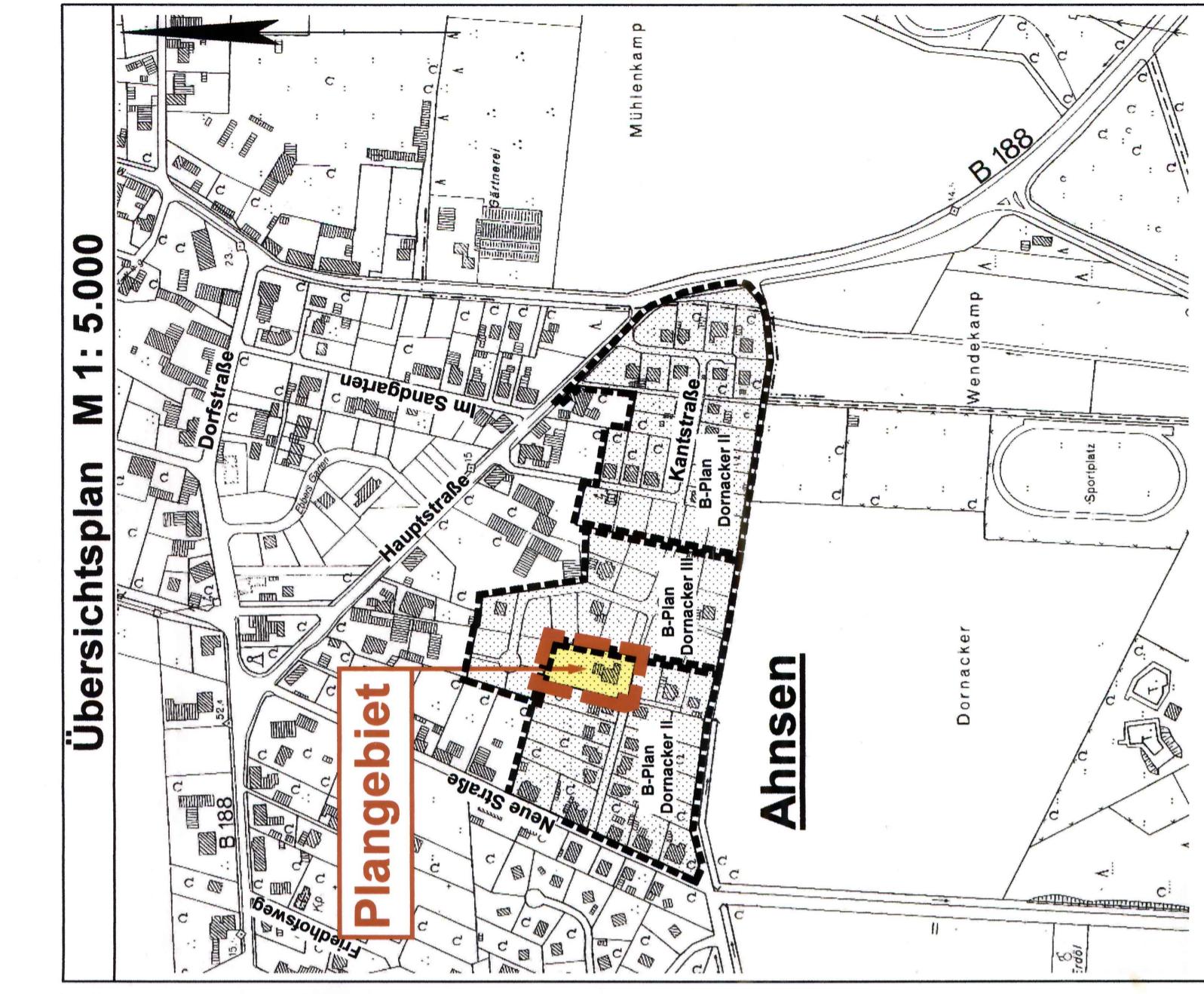
Sonstige Planzeichen

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches

—

Textliche Festsetzungen

- Im allgemeinen Wohngebiet (WA) werden in Anwendung des § 1 (5) BauNVO die Gem. § 4 Abs. 2 Nr. 2 BauNVO zulässigen, die der Versorgung des Gebietes dienenden Läden, Schank- und Speisswirtschaften sowie nicht störende Handwerksbetriebe ausgeschlossen.
Die Austrittsmassen nach § 4 Abs. 3 BauNVO sind nicht Bestandteil des Bebauungsplanes.
- Die nach § 12 Abs. 1 BauNVO nach landesrechtlichen Vorschriften auch in den nicht überbaubaren Flächen zulässigen Nebenanlagen und Einrichtungen sind innerhalb der überbaubaren Flächen zulässig. Davon ausgenommen sind Grundstückseinfriedungen.
- Die nach § 14 Abs. 1 BauNVO nach landesrechtlichen Vorschriften auch in den nicht überbaubaren Flächen zulässigen Nebenanlagen und Einrichtungen sind innerhalb der überbaubaren Flächen zulässig. Davon ausgenommen sind Grundstückseinfriedungen.
- Im WA-Gebiet sind bei Wohngebäuden je Einzelhaus maximal 2 Wohnungen bzw. je Doppelhausfläche maximal 1 Wohnung zulässig.
- Die Mindestbauplatzgröße beträgt:
 - bei Einzelhäusern 700 m²;
 - bei Doppelhausbebauung je Doppelhausfläche 400 m²;



URSCHRIFT

Meinersen
Ahnsen

ArGo Plan
"Dornacker II"
1. Änd., I. Abschnitt

Dipl.-Ing.
Waldemar Göltz
Magdeburger Ring 2-10
38518 Gifhorn
Tel. 05371/18806 Fax 05371/18805 e-mail w.goltz@argeplan.de

Maßstab: 1 : 1.000
Datum: 27.09.2006
geändert: